

## Wir schauen aufs Ganze. Die Biobäuerinnen & Biobauern

Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerium für Justiz  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

01. 12. 2025



Herr Bundesminister Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer  
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

BIO AUSTRIA –  
Verein zur Förderung  
des biologischen Landbaus

**Büro Linz**  
Auf der Gugl 3 / 3. OG  
4021 Linz, Österreich  
TEL +43 732 654 884  
FAX +43 732 654 884 140  
office@bio-austria.at

**Büro Wien**  
Theresianumgasse 11/1  
1040 Wien, Österreich

TEL +43 1 403 70 50  
FAX +43 1 403 70 50 190  
sekretariat@bio-austria.at

www.bio-austria.at  
ZVR 769078154

### **Betreff: Nationale Umsetzung der "Empowering Consumers" Richtlinie (EU) 2024/825: Anerkennung der Bio-Landwirtschaft als Umwelthöchstleistung schafft nötige Rechtssicherheit**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Sporrer,  
Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Hattmannsdorfer,

mit der "Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen" werden Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegel innerhalb der Europäischen Union wettbewerbsrechtlich geregelt. Das Ziel, dadurch sogenanntes "Greenwashing" zu verhindern, unterstützen wir ausdrücklich.

In diesem Schreiben möchten wir Sie auf die Notwendigkeit hinweisen, bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie Rechtssicherheit für die biologische Landwirtschaft zu schaffen. Österreich nimmt im Bereich Bio eine europaweite Führungsrolle ein. Die hier skizzierten Umsetzungspunkte sind essenziell, um diese Position zu sichern und die biologische Landwirtschaft in Österreich auch künftig zu stärken und weiterzuentwickeln.

---

### **Kernpunkte im Überblick**

#### **1. Bio als anerkannte Umwelthöchstleistung**

- Die EU-Bio-Verordnung 2018/848 erlaubt die Verwendung von Begriffen wie „ökologisch“ und „biologisch“.
- Die EmpCo-Richtlinie verbietet solche Begriffe ohne Nachweis einer „anerkannten hervorragenden Umwelthöchstleistung“.
- Die Bio-Verordnung muss explizit als solche Höchstleistung anerkannt werden.

#### **2. Bewerbung weitergehender Bio-Standards ermöglichen**

- Private Bio-Verbände wie BIO AUSTRIA setzen strengere Standards als gesetzlich vorgeschrieben.
- Diese Leistungen sollen weiterhin beworben werden dürfen.
- Auch diese Standards sollen daher als Umwelthöchstleistung gelten.

*Bio, regional und sicher.*

## Wir schauen aufs Ganze. Die Biobäuerinnen & Biobauern



### 3. Ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen

- Der Umsetzungszeitraum bis September 2026 ist für Lebensmittel mit langem Mindesthaltbarkeitsdatum zu kurz.
- Verpackungen werden oft in großen Mengen vorproduziert.
- Um Material- und Lebensmittelverschwendung zu vermeiden, sollte eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten vorgesehen werden, und bereits in Verkehr gebrachte Produkte sollten unbegrenzt abverkauft werden dürfen.

### Die Kernpunkte im Einzelnen:

#### 1. Bio als anerkannte Umwelthöchstleistung

Richtlinie (EU) 2024/825 verbietet die Verwendung von allgemeinen Umweltaussagen, einschließlich "ökologisch" oder "biobasiert", wenn keine anerkannte hervorragende Umwelthöchstleistung iSd Richtlinie nachgewiesen werden kann. Verordnung (EU) 2018/848 erlaubt die Verwendung dieser Aussagen jedoch ausdrücklich für Erzeugnisse, die gemäß den Produktionsregeln dieser Verordnung produziert wurden.

**Um Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen, ist es essenziell, die Verordnung (EU) 2018/848 in der nicht abschließenden Beispielaufzählung jener Rechtsakte aufzuführen, welche in der Richtlinie (EU) 2024/825 als anerkannte hervorragende Umwelthöchstleistung definiert werden.**

Die derzeit auf EU-Ebene verhandelte "Green Claims Richtlinie", die die Richtlinie (EU) 2024/825 als lex specialis ergänzen soll, enthält eine EU-rechtliche Lösung für diese Widersprüche: im Entwurf der "Green Claims Richtlinie" ist ein Anwendungsausschluss für Umweltaussagen vorgesehen, die durch die Verordnung (EU) 2018/848 geregelt oder gestützt werden (Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe b)). Derzeit ist jedoch nicht absehbar, ob die "Green Claims Richtlinie" beschlossen werden wird. Doch selbst wenn dies der Fall sein sollte, wird die Richtlinie nicht zeitgleich mit der Richtlinie (EU) 2024/825 umgesetzt und angewendet werden können. Daher ist es unerlässlich, dass die Richtlinie (EU) 2024/825 als eigenständiges Regelwerk von Beginn an Rechtssicherheit bieten kann.

Eine genauere Analyse der Widersprüche zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und Verordnung (EU) 2018/848 entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Die Umweltleistungen, welche die biologische Landwirtschaft erbringt, sind vielfach wissenschaftlich abgesichert, und auch ursächlich dafür, dass die biologische Landwirtschaft auf europäischer wie nationaler Ebene politisch gefördert wird. Verordnung (EU) 2018/848 bietet einen klaren und verbindlichen Rechtsrahmen für die biologische Lebensmittelproduktion und -verarbeitung. Diese zeichnet sich aus durch umweltfreundliches und ressourcenschonendes Wirtschaften mit einem hohen Augenmerk auf Biodiversität, Boden- und Wasserschutz und Klimaanpassung. Diese Ziele und Grundsätze sind auch in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung klar verankert. **Die biologische Lebensmittelproduktion und -verarbeitung kann somit eindeutig als Umwelthöchstleistung iSd Richtlinie (EU) 2024/825 betrachtet werden.**

*Bio, regional und sicher.*

## Wir schauen aufs Ganze. Die Biobäuerinnen & Biobauern



### 2. Bewerbung weitergehender Bio-Standards ermöglichen

Private Bio-Standards sind ein wesentlicher Pfeiler der österreichischen biologischen Lebensmittelproduktion und unverzichtbar für deren Weiterentwicklung. Alleine BIO AUSTRIA vereint mit 12.000 Betrieben gut die Hälfte der heimischen Bio-Betriebe. Dieses starke Netzwerk hat maßgeblich dazu beigetragen, Österreich in Europa als Vorreiter der biologischen Landwirtschaft zu etablieren.

Den Bio-Verbänden liegen selbstauserlegte und strenge Richtlinien zugrunde, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 hinausgehen. Dies umfasst unter anderem strengere Vorgaben im Bereich der Tierhaltung, bei der Fruchtfolge und beim Düngemiteleinsatz. Die Einhaltung der Verbands-Standards wird durch unabhängige Kontrollstellen überprüft, welche auch die Zertifizierung nach Verordnung (EU) 2018/848 vornehmen. Somit ist für die Konsument:innen garantiert, dass die strengen Verbands-Standards eingehalten werden und die Mindestanforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 übertroffen werden. Dieser Pioniergeist der Bio-Verbände muss unterstützt werden, um den Erfolg der biologischen Landwirtschaft in Österreich weiter voranzubringen. Daher ist es essenziell, dass die weitergehenden Standards der Bio-Verbände und die Leistungen, die sie erbringen, auch beworben werden dürfen.

**Wir sprechen uns daher dafür aus, auch die über die Verordnung (EU) 2018/848 hinausgehenden Standards in die nicht abschließende Beispielaufzählung jener Rechtsakte aufzuführen, welche in der Richtlinie (EU) 2024/825 als anerkannte hervorragende Umwelthöchstleistung definiert werden.**

### 3. Ausreichende Übergangs- und Aufbrauchfristen

Die Richtlinie (EU) 2024/825 muss bis 27. März 2026 in nationales Recht umgesetzt werden und spätestens zum 27. September 2026 angewendet werden. **Dieser Umsetzungszeitraum ist für Lebensmittel und ihre Verpackungen zu kurz bemessen.** Der knappe Zeitrahmen erweist sich insbesondere für Inverkehrbringer von Lebensmitteln mit langem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) als problematisch. Für einige Produkte (wie beispielsweise Konserven, Nudeln und Trockenprodukte) beträgt das MHD bis zu 24 Monate. In der Praxis bedeutet dies, dass Produkte, welche bereits im September 2024 produziert wurden, noch im September 2026 im Handel befindlich sein können. Dazu kommt, dass Verpackungsmaterialien aus Gründen der Kosteneffizienz in großen Mengen bestellt werden, die Produkte jedoch manchmal nur in kleinen Chargen produziert werden.

**Um die Verschwendung von Verpackungsmaterialien als auch Lebensmitteln zu vermeiden, sind längere Umstellungs- und Abverkaufsmöglichkeiten unerlässlich. Wir sprechen uns daher dafür aus, eine ausreichende Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten zu schaffen und bereits in Verkehr gebrachte Produkte unbegrenzt abverkaufen zu dürfen.**

Die Bekämpfung von Greenwashing trägt zu einem hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveau bei. Dies dient nicht nur dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, sondern fördert auch konkrete Fortschritte im ökologischen Wandel. Gerade im Bereich der biologischen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung ist dies von zentraler Bedeutung, daher unterstützen wir die Ziele der Richtlinie (EU) 2024/825. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung darf jedoch nicht dazu führen, dass jenen ein Nachteil entsteht, die bereits hohe gesetzliche Auflagen der umweltfreundlichen Produktion erfüllen und durch ihre Pionierarbeit den Boden für den Erfolg der biologischen Landwirtschaft in Österreich bereitet haben.

*Bio, regional und sicher.*

## Wir schauen aufs Ganze. Die Biobäuerinnen & Biobauern

Um eine reibungslose Umsetzung zu ermöglichen und den Handel im EU-Binnenmarkt zu stärken, sind EU-weit einheitliche Regelungen von großer Bedeutung und wir möchten Sie daher ersuchen, sich nach Möglichkeit auf EU-Ebene dafür auszusprechen.



Wir bitten Sie, die genannten Aspekte bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 zu berücksichtigen und würden uns über die Möglichkeit eines zeitnahen persönlichen Gesprächs freuen.



BIOHOF  
**Achleitner**

**ARGE BIO**



**berglandmilch**

**bioschwein**  
AUSTRIA

**demeter**



**Fair für mich.  
Fair für alle.**

*Bio, regional und sicher.*



Ergeht in Kopie an:

Korinna Schumann, Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Mag. Norbert Totschnig, Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

## Wir schauen aufs Ganze. Die Biobäuerinnen & Biobauern



### Anhang: Regulatorische Widersprüche zwischen Richtlinie (EU) 2024/825 und Verordnung (EU) 2018/848

Artikel 30 der Verordnung (EU) 2018/848 gestattet für Erzeugnisse aus der biologischen Landwirtschaft und Verarbeitung sowie deren Bewerbung ausdrücklich die Verwendung des EU-Bio-Logos und der Begriffe "ökologisch", "biologisch" sowie daraus abgeleitete Bezeichnungen und Diminutive wie "Bio-" und "Öko", alleine oder kombiniert. Hier entsteht ein Widerspruch zu den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/825:

Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe p) der Richtlinie (EU) 2024/825 definiert eine "allgemeine Umweltaussage" als "eine schriftlich oder mündlich, einschließlich über audiovisuelle Medien, getätigte Umweltaussage, die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten ist und bei der die Spezifizierung der Umweltaussage nicht klar und in hervorgehobener Weise auf demselben Medium angegeben ist". In Erwägungsgrund 9 findet sich eine nicht abschließende Aufzählung an Beispielen von solchen "allgemeinen Umweltaussagen". Darunter sollen auch Begriffe fallen wie "umweltfreundlich", "umweltschonend", "grün", "naturfreundlich", "**ökologisch**", "umweltgerecht", "klimafreundlich", "umweltverträglich", "CO<sub>2</sub>-freundlich", "energieeffizient", "biologisch abbaubar", "**biobasiert**" oder ähnliche. Diese allgemeinen Umweltaussagen - darunter auch der Begriff "ökologisch" - sollen fortan nur genutzt werden dürfen, wenn das Unternehmen eine "anerkannte hervorragende Umwelthöchstleistung" nachweisen kann. Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe s) der Richtlinie (EU) 2024/825 definiert eine "anerkannte hervorragende Umwelthöchstleistung" als "Umweltleistung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die in den Mitgliedsstaaten offiziell anerkannt sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht". Die erwähnte Verordnung (EG) Nr. 66/2010 (EU-Ecolabel-Verordnung) verweist indes aufgrund fehlender Kriterien für Lebensmittel in Bezug auf diese Produktkategorie direkt auf die Verordnung (EU) 2018/848.

**Liegt keine anerkannte hervorragende Umwelthöchstleistung iSd Richtlinie (EU) 2024/825 vor, verbietet diese also die Verwendung von allgemeinen Umweltaussagen wie auch "ökologisch" oder "biobasiert". Deren Verwendung ist hingegen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 ausdrücklich erlaubt für Erzeugnisse, die gemäß den Produktionsregeln dieser Verordnung produziert wurden.**